



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2019/228	
Erstellt durch: Amt 63 - Bauordnungsamt		Status:	öffentlich	
Bürgeranregung gem. § 24 GO-NRW zum Thema "Klimanotstand" Hier: Antrag Frau Anna Moors vom 27.05.2019				
Beratungsfolge:			TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
09.07.2019	Rat der Stadt Herzogenrath			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 reicht Frau Anna Moors, Heimstraße 9, 52134 Herzogenrath, gem. § 24 GO-NRW eine Bürgeranregung zum Thema Klimanotstand bei der Verwaltung ein. Im Kern geht es darum, dass der Rat der Stadt den Klimanotstand erklärt und die Eindämmung der Klimakrise mit ihren Folgen auch als kommunale Aufgabe von höchster Priorität einstuft.

Zur oben genannten Thematik hat der Städte- und Gemeindebund NRW einen Schnellbrief 169/2019 veröffentlicht. Bei den zukünftigen Beratungen soll dieser Schnellbrief als Grundlage dienen.

Auf die Anlagen wird verwiesen.

Anlagen:

- Anlage I Antrag Frau Anna Moors vom 27.05.2019
- Anlage II Schnellbrief 169/2019 vom StGB NRW

Anlage I zur V/2019/228

Anna Moors
Heimstraße 9
52134 Herzogenrath
Mail: annamoors02@gmail.com

27. Mai 2019

Herrn
Bürgermeister Christoph von den Driesch
Rathaus
52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 29. Mai 2019				
A63	+	R	Vb	tR

erl. in VK

Bürgeranregung nach § 24 GO-NRW

Unterstützt von:

NaturFreunde Herzogenrath-Merkstein
Bruno Barth (Vorsitzender)
Gierlichsstr. 28
52134 Herzogenrath
Mail: bruno.barth@naturfreunde-merkstein.de

BUND Kreisgruppe Aachen-Land
Franz-Josef Emundts (Vorsitzender)
Willi-Brandt-Ring 69
52477 Alsdorf
Mail: franz-josef.emundts@bund.net

NABU Aachen-Land
Dr. Eike Lange (Vorsitzender)
Sebastianusstr. 58
52146 Würselen
Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

Klimanotstand

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als aktive Klimaaktivistin bitte ich Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates zu setzen!

Antrag:

E: 11.06.19

Der Rat der Stadt Herzogenrath erklärt den Klimanotstand. Er sieht die Eindämmung der Klimakrise und ihren Folgen auch als kommunale Aufgabe von höchster Priorität.

Er erkennt:

- dass die bisherigen kommunalen Aktivitäten der Stadt bei weitem nicht ausreichen, um das Ziel – die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen – zu erreichen.
- Beauftragt die Verwaltung, bei relevanten Anträgen und Maßnahmen etwaige negative Auswirkungen auf Atmosphäre und Klima abzuschätzen und in den jeweiligen Verwaltungsvorlagen für die Sitzungen darzustellen. Dazu sind jeweils Lösungen anzustreben, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
- Beauftragt die Verwaltung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ein Klimaschutzkonzept zu entwickeln, damit Klimaschutzziele künftig eingehalten werden können.
- Fordert den Bürgermeister auf, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit halbjährlich über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Klimaschutzziele vor Ort zu berichten.

Begründung:

Am vergangenen Freitag (24.5.) haben wieder Tausende Schülerinnen und Schüler unterstützt von vielen Menschen im Rahmen der Bewegung „Fridays for Future“ für eine Klima- und Umweltpolitik demonstriert, die endlich Ernst damit macht, effektive Maßnahmen zu ergreifen, damit die drohende Klimakatastrophe abgewendet werden kann. Auch in unserer Region wachsen die Proteste von Woche zu Woche.

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit ungeahnten Folgen in die Wege geleitet, es muss dringend gegengesteuert werden, wollen wir nicht unsere eigene Lebensgrundlage irreversibel zu zerstören. Das haben selbst die Jüngsten in unserer Gesellschaft erkannt und fordern eine Klimapolitik, die nachhaltig und zukunftsorientiert ist.

Dabei ist der Klimawandel nicht nur ein Umweltproblem. Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Gesundheits- und Artenschutzproblem, wird zusehends auch ein soziales Problem und ist eine Gefahr für den Frieden. Wissenschaftler/innen warnen, dass das Zeitfenster immer kleiner wird, um unsere Lebensgrundlage auf Dauer zu sichern. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist es deshalb zwingend erforderlich, so schnell wie möglich große Emissionsreduktionen zu erreichen.

Dabei ist auch die kommunale Ebene gefordert, auch die Stadt Herzogenrath! Gerade „von unten“ muss ein entschiedenes Umdenken einsetzen, das schnell in konkreten Handlungen mündet.

Mit freundlichen Grüßen



PS:

Kopien gehen per Mail an alle Fraktionen im Stadtrat von Herzogenrath zur Info

Anlage II für
V/2019/228



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 169/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: II/2 23.1.6-003/002 qu/ko

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff
Hauptreferent Dr. jur. Peter Queitsch

Durchwahl 0211 • 4587-239/237

19. Juni 2019

Maßnahmen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung hier: Beschlüsse zum sog. Klimanotstand in Städten und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in den letzten Wochen ist die Notwendigkeit des Klimaschutzes durch die „friday for future“-Bewegung der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise in das Bewusstsein zurückgerufen worden.

Einige Städte und Gemeinden haben Schülerinnen und Schüler eingeladen, um mit ihnen zu diskutieren, welche Maßnahmen zum Klimaschutz durch eine Stadt bzw. Gemeinde ergriffen werden können bzw. welche Maßnahmen bereits in Angriff genommen oder umgesetzt worden sind.

Andere Städte und Gemeinden haben durch einen Ratsbeschluss den sog. Klimanotstand ausgerufen. Nach unserer Kenntnis sind aktuell in 119 Städten und Gemeinden Beschlüsse zur Ausrufung des Klimanotstandes beantragt.

Ob und in welcher Weise solche Beschlüsse gefasst werden, hängt von den örtlichen Gegebenheiten sowie der politischen und gesellschaftlichen Situation in der jeweiligen Gemeinde ab und kann daher nur vor Ort entschieden werden.

Mit der Ausrufung des sog. Klimanotstandes darf aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass Klimaschutz auf kommunaler Ebene eine neue Aufgabe und gleichzeitig wirkungslos ist. Das Gegenteil ist richtig, die Kommunen haben eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung. Zudem zeigen die nachfolgenden Ausführungen, dass die Städte und Gemeinden in diesem Bereich schon zahlreiche wirkungsvolle und kreative Schritte unternommen haben.

1. Städte und Gemeinden haben Schlüsselfunktion beim Klimaschutz

Eine große Anzahl von Kommunen nimmt sich der Aufgabe des Klimaschutzes seit vielen Jahren engagiert mit einem umfassenden konzeptionellen Ansatz an, wie die nachfolgende Statistik belegt:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- Aktuell haben in NRW 221 Städte und Gemeinden ein umfassendes Klimaschutzkonzept aufgestellt. Als Beispiele fügen wir zu zwei integrierten Klimaschutzkonzepten der Städte [Bergkamen](#) und [Coesfeld](#) bei:
- Daneben wurden auf kommunaler Ebene 234 Klimaschutz-Teilkonzepte zu spezialisierten Themen verabschiedet.
- Zudem widmen sich in über 100 Städten und Gemeinden in NRW sog. Klimaschutzmanager/-innen der Aufgabe, den Klimaschutz in Maßnahmen und Initiativen innerhalb der Verwaltung, in der Stadt und mit der Stadtgesellschaft voranzubringen.

Insbesondere geht es darum, dass Maßnahmen zum Klimaschutz in die Umsetzung gebracht werden. Dabei wird unter den Begriff des Klimaschutzes sowohl das Themenfeld „Klimaschutz im engeren Sinne“ mit Maßnahmen zur Verbesserung des klimatischen Verhältnisses als auch das Themenfeld „Klimafolgenanpassung“ mit Maßnahmen zur Bewältigung der unabwendbaren Klimafolgen subsummiert.

Die Handlungsfelder in diesem Bereich sind - um nur einige zu nennen - mit Maßnahmen zur Verkehrswende, Elektromobilität, dem Neubau von Radwegen und dem Ausbau des SPNV, intelligenter Verkehrssteuerung, Straßenbeleuchtung, klimagerechter Stadtentwicklung, energieeffizientem Bauen, klimafreundlicher Abwasserbehandlung, planerischen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen, dem Ausbau Erneuerbarer Energien, oder dem Aufbau von Energiemanagementsystemen ebenso vielfältig wie fachübergreifend. Weitere Maßnahmen können Sie den beiden integrierten Klimaschutzkonzepten entnehmen, s.o.

Viele klimapolitische Maßnahmen führen Kommunen seit vielen Jahren durch, möglicherweise ohne darauf besonders hingewiesen zu haben. So gehört bei der Sanierung eines Schulgebäudes selbstverständlich dazu, den CO₂-Ausstoß z. B. durch den Einbau einer neuen Heizungsanlage, neuer Fenster oder Maßnahmen der Gebäudedämmung zu senken, weil durch die Beseitigung von Wärmeverlusten der Heizbedarf vermindert wird. Wichtig ist aber, dass die Gemeinden diese Maßnahmen in der Öffentlichkeit auch mit ihrer klimaschützenden Wirkung darstellen und sich bei ihrer Pressearbeit nicht nur auf die Umsetzung z.B. des neuen Schulkonzeptes oder die Einhaltung des gesetzten Finanzrahmens beschränken.

Maßnahmen zur Klimaanpassung sind besonders wichtig, damit die Schäden durch Starkregenereignisse - soweit dieses möglich ist - verhindert werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Kommunal Agentur NRW im Jahr 2017 das Netzwerk „Hochwasser- und Überflutungsschutz“ gegründet (vgl. Schnellbrief des StGB NRW Nr. [140/2018](#). Mehr als 50 Kommunen verifizieren in diesem Netzwerk Maßnahmen, die dazu dienen, die Schäden durch zunehmende [Starkregenereignisse](#) zu vermindern).

Darüber hinaus fördert das MULNV die Erstellung sog. Starkregengefahrenkarten, in denen die Flächen ermittelt und gekennzeichnet werden, die bei Starkregenereignissen besonders gefährdet sind. Auf dieser Grundlage kann die Kommune dann eine Risikoanalyse erstellen, in der kritische Infrastrukturen sowie gefährdete Objekte und Bereiche erkennbar werden. Hierdurch entsteht eine Bewertungsgrundlage, mit deren Hilfe der Handlungsbedarf für besonders risikobehaftete Areale konkretisiert wird. Auf der Grundlage der Risikoanalyse wird dann ein Handlungskonzept als ganzheitliche, gesamtbehördliche Strategie entwickelt, in dem abgestimmte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Krisenmanagement, zur behördlichen Zusammenarbeit, zur Informationsvorsorge, zur Wasserrückhaltung, zur Flächenvorsorge, zu baulichen Maßnahmen und zur Eigenvorsorge festgelegt werden. Mit Schnellbrief Nr. [2/2019](#) hatten wir über die vom MULNV herausgegebene Arbeitshilfe und die Landesförderung zur Aufstellung von Starkregengefahrenkarten und darauf aufbauenden Handlungskonzepten informiert.

2. Berücksichtigung des Klimaschutzes bei kommunalen Entscheidungen / Umgang mit Anträgen nach § 24 GO NRW zur Ausrufung des „Klimanotstandes“

Wie dargelegt spielt der Klimaschutz bei allen kommunalen Entscheidungen seit Jahren eine wichtige Rolle. Das muss natürlich auch in Zukunft so sein. Deshalb ist es sinnvoll, bei relevanten kommunalen Entscheidungen zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf den Klimaschutz haben. Dabei geht es sowohl um positive als auch negative Auswirkungen. So kann es z. B. positiv sein, dass der benötigte elektrische Strom auf einer kommunalen Kläranlage ganz oder teilweise durch eine Photovoltaikanlage oder ein Windrad erzeugt wird, um die CO₂-Emissionen zu senken.

Es muss sorgfältig abgewogen werden, ob und inwieweit Anträgen nach § 24 GO NRW zur Ausrufung des „Klimanotstandes“ ohne Einschränkung oder Modifikation gefolgt werden kann. So gibt es Anträge im Rat, in denen die Kommune aufgefordert wird, die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär zu behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen. Des Weiteren wird oft gefordert keine Beschlüsse zu fassen, die dem Klimaschutz entgegenstehen.

Derartige Anträge sind zwar kommunalverfassungsrechtlich zulässig, aber aufgrund ihrer Abstraktheit und Undifferenziertheit wenig zielführend. Stattdessen könnte der Rat zum Ausdruck bringen, dass er die Sorgen der Bürger ernst nimmt und der Klimaschutz in der Kommunalpolitik seit Jahren eine hohe Priorität besitzt und bei allen Entscheidungen berücksichtigt wird. Dass dann aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes der Rat die Verwaltung beauftragt regelmäßig über kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz und deren Auswirkungen zu berichten ist dabei nur konsequent.

Weitere Maßnahmen könnten darüber hinaus die Einbindung von örtlichen Bewegungen wie der Initiative „friday for future“ in kommunale Projektwerkstätten oder Bürgergesprächen sein.

3. Kommunalverfassungsrechtliche Aspekte

Anregungen nach § 24 GO NRW zur Verabschiedung von Resolutionen zur Ausrufung des „Klimanotstandes“ sind nach Auffassung der Geschäftsstelle grundsätzlich zulässig. Die Gründe haben wir in unserem Schnellbrief Nr. [126/2019](#) dargelegt.

Dagegen sind Bürgerbegehren gem. § 26 GO NRW, mit denen der Rat verpflichtet werden soll, derartige Resolutionen zu verabschieden, rechtlich problematisch.

Ein Bürgerbegehren muss eine konkrete und abschließend zu treffende Sachentscheidung bzw. Fragestellung beinhalten. Insbesondere wenn eine Entscheidung in Form eines Grundsatzbeschlusses mit Folgewirkung für derzeit nicht absehbare weitere Ratsentscheidungen das Ziel des Bürgerbegehrens ist, mangelt es regelmäßig an einer solchen konkreten Sachentscheidung.

Eine zu abstrakte Fragestellung würde den Rat für zukünftige Entscheidungen, die aktuell noch nicht konkret absehbar sind, in seiner Handlungsfreiheit beschränken. Die Bürgerinnen und Bürger können mit der Unterschrift unter das Bürgerbegehren dabei die konkrete Reichweite und Forderung nicht abschätzen.

Aus diesem Grund müssen Bürgerbegehren gem. § 26 GO NRW zumindest eine so konkrete Fragestellung beinhalten, dass mit der Unterschrift unter das Begehren für die Bürgerinnen und Bürger eindeutig feststellbar ist, welche konkrete Bindungswirkung mit einem etwaigen Bürgerentscheid ausgelöst werden soll.

Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn etwa formuliert wird, dass „alle künftigen Entscheidungen der Stadt / Gemeinde XY unter einen Klima-Vorbehalt gestellt werden“ sollen.

4. Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes

Auf Bundesebene hat Bundesumweltministerin Svenja Schulze am 27.05.2019 ohne vorherige Freigabe durch das Bundeskanzleramt den Entwurf eines zwischen den Regierungsparteien umstrittenen Klimaschutzgesetzes in die Ressortabstimmung gegeben. Darüber hat das Klimakabinett am 29.05.2019 beraten, insbesondere wie die Klimaziele zu erreichen sind und der Energieverbrauch gesenkt werden kann. Im diesem Arbeits-Entwurf ist insbesondere die Senkung der Emissionen um mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030 vorgesehen. Dazu soll den Bundesressorts die Verantwortung für Emissionsminderungen vorgegeben werden. Überschreitungen im jeweiligen Ressort sollen negative Folgen im Haushalt dieses Ressorts haben.

Der DStGB hat das Thema Klimaschutzgesetz und Maßnahmenpakete für das noch in diesem Monat anstehende Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit den Umweltministern/innen von Bund und Länder angemeldet. Nach seiner Auffassung wird die Erreichung der Klimaschutzziele nur mit den Kommunen und der Bürgerschaft gelingen. Insoweit greife der gegenwärtige Entwurf des Klimaschutzgesetzes zu kurz. Entscheidend sei ein umfassenderer Ansatz.

Dieser beinhaltet sowohl eine nachhaltige Verkehrswende und einen umfassenden Ausbau des ÖPNV sowie der Rad- und Fußwege als auch eine stärkere Förderung kommunaler Klimaschutzaktivitäten. Nötig sind aber auch eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Bürger. Auch erfordern erfolgversprechende Maßnahmen zum Klimaschutz die Akzeptanz aller Akteure. Dies bedingt die soziale Verträglichkeit der Klimaschutzmaßnahmen, aber auch die Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven für Betroffene, etwa in den von der Schließung betroffenen Kohleregionen. Der DStGB fordert daher einen umfassenden „Masterplan Klimaschutz“, der alle Aspekte einbezieht. Diese Forderung hat der DStGB in einem Positionspapier [„Masterplan Klimaschutz“](#) näher ausgeführt:

5. Klimaschutzgesetz NRW und Klimaschutzplan NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahr 2013 ein Klimaschutzgesetz NRW erlassen. In § 6 Abs. 1 KlimaschutzG NRW ist geregelt, dass die Landesregierung unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaschutzplan erstellt, der vom Landtag beschlossen wird. Im Nachgang dazu ist ein Klimaschutzplan NRW aufgestellt worden, der vom Landtag NRW am 17.12.2015 beschlossen worden ist (siehe hierzu: Schnellbrief des StGB NRW Nr. [303/2015](#)).

Der Klimaschutzplan NRW ist ein Wegweiser dafür, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und welche strategischen Entscheidungen in den kommenden Jahren getroffen werden müssen. Er umfasst 154 Maßnahmen mit denen die im Klimaschutzgesetz NRW verankerten Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Außerdem enthält er 16 Handlungsfelder mit 66 Maßnahmen zur Anpassung an unabwendbare Folgen des Klimawandels. Wesentliche Strategien und Ziele des Klimaschutzplans sind u. a. ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, ein weitgehend klimaneutraler Gebäudebestand sowie eine klimaverträgliche Mobilität (siehe [Klimaschutzplan NRW](#)).

In der neuen Legislaturperiode hat die Landesregierung beim Klimaschutzgesetz NRW einen Systemwechsel hin zu einer „innovationsgetriebenen Modernisierungsstrategie“ angekündigt. Vor Vorlage eines Gesetzentwurfs möchte das federführende MWIDE aber zunächst die Gesetzgebung auf Bundesebene abwarten.

Davon unabhängig hat das Ministerium das Wuppertal Institut mit der Erstellung sog. Klimaschutzszenarien NRW 2020 beauftragt. Neben einem Referenzszenario sollen zwei Zukunftsszenarien gerechnet werden, die als Ziel die Reduzierung der CO₂ Emissionen bis zum Jahr

2050 haben, einmal mit einer Reduktion um 80 % und einmal um 95 %, jeweils gegenüber dem Ausgangswert von 1990. Für den Herbst dieses Jahres ist ein Arbeitsentwurf angekündigt.

Darüber hinaus soll der geltende Klimaschutzplan NRW zu einem KlimaAudit NRW fortentwickelt werden, der folgende Aufgaben erfüllen und Themen abdecken soll:

- Erfassung der Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen insgesamt und in den einzelnen Sektoren nach Aufbereitung durch das LANUV,
- Darstellung der Anteile Nordrhein-Westfalens bei der Einhaltung der Bundes- und EU-Klimaschutzziele,
- Erfassung der (sich verändernden) Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene,
- Darstellung der Chancen und Risiken für den Standort NRW (Radarfunktion),
- Darstellung der Pfade zur Zielerreichung,
- Überprüfung der Zielerreichung,
- Überprüfung der Klimaschutzmaßnahmen auf ihre Effizienz und
- Ermittlung von Hinweisen zur Nachsteuerung.

Ein externer Auditor soll das Audit umsetzen. Seine Beauftragung wird demnächst ausgeschrieben. Die Koordination liegt beim MWIDE.

Es ist wichtig, dass die im Klimaschutzplan NRW bzw. zukünftig im KlimaAudit NRW aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Dieses gilt auch für das Land NRW, weil der Klimaschutzplan NRW bzw. das KlimaAudit NRW auch ein klimapolitisches Handlungsprogramm für landeseigene Maßnahmen darstellt. Ebenso kommt den Städten und Gemeinden vor Ort als „Motor des Klimaschutzes“ eine wichtige Schlüsselfunktion zu. Hierzu gehört nicht nur, dass kommunale Klimaschutzkonzepte sowie Klimaanpassungskonzepte aufgestellt, sondern das bereits aufgestellte Konzepte und die darin enthaltenen Maßnahmen zielorientiert umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung NRW seit dem Jahr 2009 die PlattformKlima als Hilfestellung für die Städte und Gemeinden eingerichtet.

6. PlattformKlima als Hilfestellung für Kommunen

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) betreut die Kommunal Agentur NRW die **PlattformKlima** (www.plattform-klima.de).

Diese bietet den Städten, Gemeinden und Kreisen unentgeltlich eine umfassende Hilfestellung in Fragen des Klimaschutzes an. Zu dem Angebot zählen u.a.

- die Unterstützung bei der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
- die Beratung zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes und des Landes,
- die Begleitung bei der Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen aus Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten,
- die Durchführung von Workshops für Verwaltungsmitarbeiter/-innen zu Klimaschutz und Klimaanpassung,
- die Organisation und Moderation von Erfahrungsaustauschen,
- die Bereitstellung von aktuellen Informationen zum kommunalen Klimaschutz und zur kommunalen Klimaanpassung über dieses Internetportal sowie
- die Unterstützung in kommunalen politischen Gremien.

Deshalb wird hiermit zum wiederholten Male und nochmals ausdrücklich auf dieses Hilfsangebot der PlattformKlima (www.plattform-klima.de) hingewiesen.

7. Kommunale Tagungen und Veröffentlichungen zum Klimaschutz

Neben dem Netzwerk „Hochwasser- und Überflutungsschutz“ und der „PlattformKlima“ als permanente Beratungseinrichtungen zu diesem Themenkomplex führt der Städte- und Gemeindebund NRW mit weiteren Partnern seit vielen Jahren Fachtagungen durch und hat mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund Praxisleitfäden herausgegeben. Auf einige dieser Tagungen, die als Veranstaltungsreihe jedes Jahr angeboten werden, sowie eine kleine Auswahl an Publikationen wird abschließend kurz hingewiesen:

- Im Mai dieses Jahres hat der StGB NRW gemeinsam mit dem Ökozentrum NRW, der Kommunal Agentur NRW und der EnergieAgentur NRW die 7. Fachtagung zur Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen - neue Anforderungen an kommunales Bauen und Sanieren – durchgeführt (Schnellbrief Nr. [66/2019](#)) . Die nächste Fachtagung findet am 24.04.2020 statt.
- Gemeinsam haben der DStGB hat der StGB NRW am 26.02.2019 die 12. Klimaschutzkonferenz veranstaltet (Schnellbrief Nr. [289/2018](#)) Die 13. Konferenz ist am 10.03.2020 in Bonn geplant.
- Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums ihrer Klimaberatung im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung hat die Kommunal Agentur NRW letztes Jahr das Sonderheft „Klimareport“ mit vielen Praxisbeispielen herausgegeben ([Klimareport](#)).
- Klimaschutz war im Mai 2015 Schwerpunktthema unserer [Verbandszeitschrift](#). Die Juli-Ausgabe 2019 des Städte- und Gemeinderates wird mit dem Themenschwerpunkt „Starkregen“ die Klimafolgenanpassung zum Gegenstand haben und sich in zahlreichen Beiträgen mit technischen Maßnahmen, Fördermöglichkeiten, planungs- und haftungsrechtlichen Aspekten befassen und gelungene Praxisbeispiele von Mitgliedskommunen vorstellen.
- In der Schriftenreihe des DStGB sind in den Jahren 2011 und 2015 – teilweise gemeinsam mit dem StGB NRW - Dokumentationen zur Energiewende, zu Starkregen und Hitzewellen herausgegeben worden.
- Ende letzten Jahres hat das MULNV die [Arbeitshilfe](#) „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ herausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider